

Die Rolle der „Ältesten“ (LÚMEŠŠU.GI) im Kleinasiens der Hethiterzeit

H. Klengel Berlin

Die Institution eines Rates der „Ältesten“ ist sowohl aus dem mesopotamischen als auch dem syrisch-palästinensischen Bereich häufig bezeugt und in ihren Kompetenzen gut fassbar¹. Daß sie auch für das Kleinasiens der Hethiterzeit nachzuweisen ist, ist bereits seit langem bekannt. F. Sommer hat HAB S. 103 schon kurz auf die Befugnisse der „Ältesten“ hingewiesen und sie ebd. S. 282 als „Ratsfähige von autoritativem und korporativem Charakter, Repräsentanten des städtischen Bürgertums“ bezeichnet². Im folgenden sei versucht, an Hand des bisher vorliegenden Belegmaterials diese Institution und ihre Rolle im Kleinasiens der Hethiterzeit, d.h. etwa während des 18.—12. Jahrhunderts, näher zu untersuchen.

Die aus dem mesopotamischen und syrischen Raum bislang verfügbaren Zeugnisse in den Keilschrifttexten finden sich vorwiegend in Rechts- und Verwaltungsurkunden, einer Quellengruppe, wie sie uns aus dem hethitischen Kleinasiens – sieht man von den Prozeßprotokollen und Schenkungsurkunden ab – bisher nicht vorliegt. Wie es scheint, wurden diese Texte auf ein vergängliches Material (Holz?) geschrieben³. Der relativ geringe Umfang des Belegmaterials für die „Ältesten“ in Kleinasiens ist daher nicht als ein Hinweis darauf zu werten, daß diese Institution hier eine nur geringe Rolle gespielt hätte. Was die kleinasiatischen Nachbarn Hattis betrifft, so haben die bei ihnen maßgeblichen Institutionen nur dann in den Keilschrifttexten von Boğazköy Erwähnung gefunden, wenn sie mit den Hethitern in Berührung kamen. Auch hier spiegeln die verfügbaren Texte die Situation nicht bedeutungsgerecht wider. Dennoch reichen sie aus, um einige Aussagen hinsichtlich der „Ältesten“, ihrer Befugnisse, Bedeutung und Verbreitung, zu machen.

¹ Für Mesopotamien und Nordsyrien vgl. zuletzt Velt., Or NS 29 (1969) 357ff., fürs Alte Testament R. de Vaux, Les institutions de l'Ancien Testament, I (1958) 108ff. sowie J. L. McKenzie, Studia Biblica et Orientalia I (1959) 388ff.

² Vgl. ferner A. Goetze, Kleinasiens (München 1957) 102, 108, 110, und H. Otten bei H. Schmökel, Kulturgeschichte des Alten Orient (Stuttgart 1961) 374.

³ A. Goetze, I.c. 122 und H. Otten, I.c. 411.

Eine Untersuchung dieser Art wird erschwert durch die Doppeldeutigkeit des Terminus **LÚMESŠU.GI**, unter dem sowohl Männer in hohem Alter, Greise, als auch Angehörige einer bestimmten Institution, die „Ältesten“, begriffen wurden⁴. Der Kontext des jeweiligen Beleges erlaubt nicht immer, hier eine sichere Entscheidung zu treffen. Es dürften jedoch die Belegstellen auszuscheiden sein, in denen die **LÚMESŠU.GI** parallel zu den **SALMESŠU.GI**⁵ genannt sind⁶, mit einiger Wahrscheinlichkeit auch jene, in denen sich nur der Singular **MEŠŠU.GI**⁷ findet. KUB XXXVI 18 (Cat. 245₂) III 10' ist in stark zerstörtem Kontext nur noch **ŠU.GI** erhalten, während in KUB XIII 2 (Cat. 166) I 43 **EZEN MESLÚMESŠU.GI** wohl besser mit „Feste der alten Männer“ wiederzugeben ist⁸. KUB III 61 (Cat. 134₂) bietet Rs. 5 **ŠU.GI** ohne Determinativ in akkadischem Text⁹. Problematisch er-

⁴ Zur Frage des hethitischen Wortes für „Älteste“ bzw. Greise s. A. Goetze, The Hittite Ritual of Tunawasi (= American Oriental Series, 14), New Haven 1938, 291, (*muahhuant-?).

⁵ Zu diesem dient *Sahasana* - s. A. Goetze, Tumawi 291 und H. Otten, ZA NF 16 (1952) 231 ff.

⁶ KBo III 40 (= Cat. 12) Rs. 2 11; KBo III 4 (Cat. 48₁) III 14; KUB XXIII 2 (Cat. 261) L 15 17 (hier Sg.); VBoT 58 (Cat. 263₁) IV 2. — Nach KBo III 1, III 14f. (Annalen des Muršili II, s. A. Götze, AM 70f.) sendet Manappa-Datta dem Ḫattikönig seine Mutter sowie Greise und Greisinnen entgegen, um ihn dazu zu bewegen, nicht gegen ihn zu ziehen. Abgesehen davon, daß Manappa-Datta die Auslieferung der NAM.RA-Leute (glebae adscripti) verspricht werden für diese Abgesandten keine Kompetenzen angegeben. In Gegensatz dazu sind die „Ältesten“ in ähnlicher Situation mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet, vgl. etwa KBo IV, 1 IV 31 ff. s. A. Götze, AM 138f.

⁷ KBo IV 14 (Cat. 02) III 50 (1); KUB XII 6 (Cat. 353) Z. 7-10; KBo XI 1 V. 23.42 des Mutwalli an den Wettergott zur Besänftigung seines Zornes. Hier Z. 23: *ki-it-i-e-ni-ak-ka-11 ū ŠU.G1 pu-nu-uš-ki-mi* bzw. Z. 42 *nu sal-hiš ū ŠU.G1 me-ma-i*. Der als Ratgeber angerufene *šallīš ū ŠU.G1* = ein „angesehener Greis“? Vom GAL LU.MEŠŠU.G1 (HT 19, 2) wohl zu trennen. — In KBo V 7 (Cat. 155) Rs. 6.12.40 ist die Bedeutung „Greis(e)“ sicher. — KUB XXIII 12 (Cat. 85) III 3 *ū ŠU.G1* (?) in zerstörtem Kontext. — KUB VII 54 (Cat. 311) I 11, II 5: Ein Greis (?) wird zum Lager der von einer Epidemie bedrohten Truppe gebracht, um dort u.a. eine Ritualhandlung mit Opfern zu vollziehen.

* Vgl. E. H. Sturtevant, JAOS 54 (1934) 369 und A. Goetze, ANET 208.

* Wenigstens hingewiesen sei auf die Verwendung von SU.GI- im Sinne von „halt werden“ bzw. „halt sein“ in KBo I 42 (Cat. 56₁) IV 43; KBo III 6₁ (Cat. 21) II 8 (= akk. išib in KBo I 27); KUB I 1 und 7 (Cat. 59) III 23 bzw. II 26; KUB III 14 (Cat. 42) Vs. 16; KUB III 110 (Cat. 56₇) Z. 6; KUB XIX 6₇ (Cat. 50) I 10 (= KUB I 1 III 25); KUB XXI 4 (Cat. 50) IV 17. Als Abstraktum ^LU.SU.GI-tar in HAB III 31. Vgl. A. Goetze, Tun-nawi 29f.

scheint die Lesung des Determinativs (LUMES oder SALMES?) in KUB XXXVI 83 (Cat. 545₂), einem Text über ein Flußopfer mit einem hymnischen Gebet an den Sonnengott (I 9, IV 3)¹⁰.

Übrig bleiben eine Reihe von Belegen für LÜMESSUGI = akk. ſibütum¹¹, die in den meisten Fällen eine Wiedergabe mit „Ältesten“ im Sinne von Angehörigen einer korporativen Institution erlauben und deren Befugnisse auf politisch-militärischem, juristischem und religiöskultischem Gebiet bezeugen.

Der bislang deutlichste Hinweis auf politische Kompetenzen der Ältesten findet sich im Madduyatta-Text, KUB XIV 1 (Cat. 8a) Vs. 7,3f. und Rs. 38ff. Dort heißtt es zunächst (Vs. 7,3f.)¹²: *nam-ma-kān^m Ma-ad-du-ya-at -ta-aš* 1. Ě(?)^M ES UR UD^L *Da-la-u-ya A-N.I KUR* UR^L *Ha-at-ti EGIR-an ar-ha-pāt na-is na-at IS-TU LU^MES SU.GITM* *kat-ta-an a-pi-e-da-ni* (74), *i-ja-an-ni-ya-an da-a-i r nu-uš-si me-na-ah-ha-an-ta li-in-ga-nu-ut nam- ma-aš-ki ar -kam-na- an pāt-da-a-an-ni-ya-an da-a-i r* „Darauf löste Madduyatta die Leute von Dalaya vom Lande Hatti los. Und auf Beschuß der Ältesten begannen sie mit diesem zu marschieren. Und er nahm sie für sich in Eid, und sie begannen, ihm fernerhin Tribut zu bringen.“ Die Ältesten entscheiden hier über den politischen Kurs ihres Bereiches, über die Aufstellung militärischer Hilfskontingente sowie die Tributlieferung. Noch aufschlußreicher ist der zweite Beleg aus dem Madduyatta-Text, KUB XIV 1 Rs. 38ff.¹³: *... , m Ma-ad-du-ya-at-t a-aš-ma A-N.I PUTUST* (39) Š.I KUR UR^L *Pi-i-ta-aš-ša lu-ta-pa-ri-ja-al-l i-e-es Ě LU^MES SU.GI* UR^L *Pi-i-ta-aš-ša-ja me-na-ah-ha-an-ta li-in-ga-nu-uš-ki -it nu-uš pār-ra-an-ta* (40) *ti-it-nu-ut am-me-cl-ya-a- e-eš-ten nu-ya-ta-kin* Š.I *PUTUST KUR.KURTM e-eš-du-ma-at KUR* UR^L *Ha-at-ti-ma-ya ya-al-ah-te-en nu aš-ša Ě LU^MES KUR KURTM e-ša-an-ta-al* (21) *nu URUD^{DE} BĀD ar-ja ya-ar-nu-ir* „.... Madduyatt... al... nahm [der Majestät] gegenüber die Fürsten des Landes Pitaša [und die] Ältesten von Pitaša in Eid und verführte [sie]: Seid mein! So besetzt denn [die Länder der Majestät], das Land Hatti aber überfällt! Und sie kamen [(und) besetzten die Länder der Majestät] und verbrannten die festen Städte.“ Als maßgebliche Institutionen im Lande Pitaša werden hier die „Fürsten“¹⁴ und die Ältesten ge-

¹⁰ Nach Kollation des Originals Bo 2492 scheint in I o ein LÜMES nicht ausgeschlossen.

¹¹ Vgl. die komplementierte Schreibung in KUB XIV 1 Vs. 73, ferner auch SALMESSU.GITUM in VBoT 36, 9.

¹² A. Götze, MVAG 32 (1927) 18f. (§ 15); ¹³ A. Götze, MVAG 32 (1927) 28f. (§ 20).

¹⁴ Oder auch „Befehlshaber, Statthalter“, s. J. Friedrich, HWB 211. Nach A. Götze, Ic. 138 = akk. malku „Fürst“, „Ratgeber“.

nannt, die über Krieg und Frieden zu befinden haben. F. Sommer HAB 103, hat erstere als „Gewalthaber des Landes Pitāśā“ bezeichnet, doch scheint das im Hinblick auf die Rolle der Ältesten nicht ganz gerechtfertigt. Waren sie etwa die von den Ältesten gewählten Oberhäupter der Gemeinden bzw. der Stämme (vgl. dazu unten)?¹¹⁵

Politisches Eingreifen der Ältesten zeigt auch KUB XXIII 72 (Cat. 88), die Tafel des „Midas von Pahluya“¹⁶. Während Vs. 93' eine Zahl von 15 Ältesten genannt wird¹⁷, bietet Rs. 36f. eine Aufzählung von Ältesten, die als Vertragspartner des hethitischen Königs (Ar-nuganda III.) unter Eid genommen werden: *nu-uš-ma-a-s¹⁸* LÜ^{MES} ŠU.GI ŠA KUR ḪU^UI-šu-ya LÜ^{MES} ŠU.GI ŠA KUR ḪU^UPa-ah-hu-ya LÜ^{MES} ŠU.GI ḪU^UZu-u-uh-ma LÜ^{MES} ŠU.GI ŠA KUR *H.u-r-i(?)* (37) (U) LÜ^{MES} ŠU.GI ḪU^UMa-al-di-ja A-NA ^mA-ri-ih-pí-iz-zí-ja LÜ^{MES} ḪU^U-r-i-ga ŠA-PAL NI-18 DINGIRME^s *hu-u-ma-an-da-as* QA-TAM-MA (?)¹⁹ *da-i-ú-en*. Es folgen einzelne Abmachungen ähnlich denen, die mit den Ältesten von Ura vereinbart wurden (s. sofort). Es handelt sich dabei um eine allgemeine Treueverpflichtung gegenüber dem hethitischen Königshause, ferner um militärische Hilfeleistung, Information, Unterlassung räuberischer Unternehmungen und anderer Freveltaten im befreundeten Land, Auslieferung von Flüchtlingen und Aufwiegern sowie Unterordnung unter die Weisungen Hattis auch im Verkehr mit anderen Ländern. Das Ganze ist nicht so sehr ein Vertrag als vielmehr eine Rede, die in energischem Ton gehalten wird und an die Ältesten Forderungen stellt, ohne dafür — soweit dem Text entnommen werden kann — eine hethitische Gegenleistung anzubieten.

Derselben Zeit (Arnujanda III.) darf vielleicht auf Grund einer gewissen inhaltlichen Übereinstimmung der Text KUB XXVI 29 + XXXI 55 (Cat. 99) zugewiesen werden²⁰. Es ist eine in ähnlichem Ton

¹⁴ In Z. 42 werden „Bursten“ und „Älteste“ als „Leute“ von Pitkaa zusammengefaßt, vgl. auch die Vertragsschlüsse mit den „Leuten“ bestimmter Länder (Cat. 38, 87, 98, vgl. Cat. 62 und 114).

¹⁶ O. R. Gurney, *ANZ* 28 (1948) 32ff., zur Stelle vgl. H. Th. Bossert, *Asia* (Istanbul 1940) 17f.; A. Goetze, *Kizzuwatna* (New Haven 1940) 47, ders. *Klemasien* (München 1957) 102 sowie J. Garstang-O. R. Gurney, *The Geography of the Hittite Empire* (London 1959) 35.

¹⁷ O. R. Gurney, *AAA 28* (1948) 35 ergänzt als Prädikat: „we have summoned 2¹¹. Vielleicht sind diese Ältesten identisch mit den Rs. 32—35 genannten Vertretern des *cam*, in *G. 1* (Anmerkung 16) aufgeführt.

¹⁸ O. R. Gurney, I.c. 43: „A-N-A“, womit jedoch Raum und Zeichenrest nicht übereinstimmen. ¹⁹ So vielleicht mit H. Th. Beckett, *Avian Poets*, 1928.

²⁰ Der Name in Z. 1 ist nicht mehr vollständig erhalten; vgl. dazu E. Laroche, Onomastique, Add. 92 Nr. 88.

gehaltene Anordnung bzw. Vereinbarung, bestimmt für die Vertreter einer Reihe von Ortschaften, Älteste von Ura (Z. 6); Z. 7 ff. lassen sich in ihrem Sinneinhalt ungefähr wiedergewinnen:

- (7) [x-*ia*-aš *nu-uš-ma-aš ka-[a-ša²¹ PUTUst li-in-ga-nu-nu-un*

(8) [*nu li-[n-ki-ja-aš TUP-Pf i-[a-nu]-un ku-un-na BI-IB-RA KÜ BABBAR*

(9) [ú-ug-g a(?) I-NA URUV-ra-a A-NA EZEN(?) A-IA-AR-RI up-pha-ah-hu-un

(10) [uk-tu-ú-ri(?)²² ak-ku-uš-ki-it-ten nu ku-i š ku-i š²³ A-NA PUTUst Ě A-NA KUR URU Hat-ti

(11) [UKUR e-eš-zi it(?) ū-mc-e-ša A-NA PUTUst -pi-ka-ta-an ni-ni-i k-tam-ma-at nu-nu UKUR ka-ta-an kar-ši za-ah-ŷn-at-ten

(12) [mc-mi-iš-ki-mi nu a-pha-a-at is-ta-ma-a-š-ka-ten nu-za A-NA PUTUst

(13) [~ ~ ~ ú-uy e-eš-ten nu tu-wi-z-i-ni SIG_{jan} KAS. KAL-a-n u-i-da-at-ten

(14) [x ku-ya-phi-ik-ki pi-e-hu-te-it-ten ni-za-kān PUTUst ku-in UKUR te-ch-hi

(15) [x-ul-lu-uš pi-eš-ten ERÍN^{MES}-it-ma pa-an-ga-ri-it ni-ni-ik-tum-ma-at

(16) [nu hu-u-da-ak kar-ši za-ah-hi-ja-at-ten
....

„.... Und [sie] he, ich habe euch der Majestät vereidigt, [und eine Vertragstafel mach te ich. Und welches silberne Rhyton — ich (?) nach Ura zum] ajari-Fest (?) schickte — ständ ig [...] sollt ihr immer (daraus) trinken. Und wer [...] immer der Majestät und dem Lande Hatti Feind ist (?) — ihr sollt für die Majestät (Truppen) aufbieten und mir den Feind ohne Zaudern niederkämpfen. [...] ich immer spreche, dann sollt ihr jenes hören und zur Majestät [...] seid. Und ein gutes Heer sollt ihr auf den Weg bringen [...] überallhin sollt ihr (es) schicken. Und wen ich, die Majestät, (mir) zum Feind setze, [...] sollt ihr geben und mit dem ganzen Heer sollt ihr kommen (?). [...] und sogleich sollt ihr ohne Zaudern kämpfen“ Vom fol-

²¹ Vgl. zur Ergänzung KBo V 12 IV 4 f.

²² So vielleicht auch im Hinblick auf den Raum, der bis zum Zeilenanfang zu ergänzen ist. Mögliche auch *a-ni-jú-ri* „beim Opfer ritual“. I-N-EZEN (?) A-JA-A R-RI vom Zeichenrest her nicht ganz auszuschließen, jedoch wohl zu lang.

²³ So wohl auch aus Raumgründen

genden ist dann nur noch weniger als die Zeilenhälfte erhalten, aber es scheint, daß dort eine Rücksichtnahme auf Verwandte oder Bekannte unter den anbefohlenen Gegnern²⁴ ausgeschlossen wird (vgl. KUB XXIII 72 Rs. 48 fl.).

Daß hier ebenso wie auch im vorgenannten Text die Ältesten angesprochen werden, wenn es um die Stellung von Hilfstruppen geht, zeigt deutlich, daß sie die dafür maßgeblichen Persönlichkeiten waren. Es ist zu erwägen, ob nicht im letzteren Beleg Z. 8—10 deshalb auf die Übersendung des silbernen Rhytons hingewiesen wird, weil damit eine Verpflichtung zum militärischen Hofsdiensst während der neuen Kampfsaison verbunden war.

Die Verantwortlichkeit der Ältesten für die Truppenstellung läßt sich auch aus einem Passus der Mursili-Annalen erkennen. KBo IV 4 IV 31 ff. (BoTU 58 B) = A. Götze, AM 138 f. wird berichtet, daß die Ältesten des Landes Azzi dem anrückenden Mursili entgegenkamen, ihm zu Füßen fielen und ihn ersuchten, ihr Land nicht zu vernichten. Sie baten dafür Azzi zur Unterwerfung an und versprachen die damit verbundene Aufstellung von Fußtruppen und Wagenkämpfern als Hilfskontingente sowie die Auslieferung der hethitischen NAM.RA-Leute (glebae adscripti). Daß es sich hierbei nicht um Greise, sondern Mitglieder des Ältestenrates handelt, läßt sich aus drei Gründen annehmen: Einmal wären, sollte nur das Mitleid des Mursili erregt werden, gewiß auch die alten Frauen mitgeschickt worden (vgl. etwa KBo III 4 III 14 f.). Sodann geht aus den vorhergehenden Zeilen 36 f. hervor, daß die Gegend schwierig war; es werden daher kaum Männer in höchstem Alter gewesen sein, die sich auf den Weg zum Hattikönig machen (vgl. Verf., Or Ns 29, 368 f.). Vor allem aber sind es die Befugnisse, mit denen die Unterhändler hier ausgestattet sind, die in ihnen Mitglieder des Ältestenrates sehen lassen: Entscheidung über Krieg und Frieden, Aufstellung von Truppenkontingenten, Auslieferung von Flüchtlingen. Daß das Land Azzi von Ältesten regiert wurde, machen auch andere Texte wahrscheinlich, die geographisch in diese Richtung weisen (s. dazu unten)²⁵.

²⁴ Z. 16 ff.: *nu-za SES(?)-an Uga-i-na-an* x *U-a-ra-al* *U-sa-ag-*
-ga-an-tq-an UKU-an za-ab-ly-ja-as pi-di *U-UL e-ep-si*

²⁵ Nach F. Sommer, HAB 103 Anm. 2 wäre hier „Greise“ zu übersetzen, während es bei dem anderen Beleg der Mursili-Annalen (s. sofort) nicht sicher sei, ob hier „Älteste“ übersetzt werden darf. — Vgl. dazu vielleicht, daß es im Mittelalter die „Stadtväter“, d.h. die Ratsherren waren, die dem Sieger die Schlüssel der Stadt als Zeichen der Unterwerfung überreichten.

In den Mursili-Annalen findet sich noch ein weiterer Beleg, in dem wir LÚMESŠU.GI mit „Älteste“ übersetzen dürfen. KBo V 8 IV qff. (BoTU 61 A) = A. Götze, AM 160 f. berichtet Mursili, daß die Leute von Kalašma Streit mit ihm begannen und sich weigerten, ihm fernerhin Truppen zu stellen. Z. 10 ff.: ... *I-NA KUR URTU-u-um-ma-*
an-na-ja ku-ya-pi i-ja-ah-ha-at nu-mu nam-ma LÚMESŠU.GI -ja pi-
ra-an ša-ra-a U-UL u-e-ir, auch sobald ich nach dem Lande Tummannas marschierte, kamen deshalb auch die Ältesten vor mich nicht herauf“. Wie es scheint, erschienen sonst die Ältesten zum Zeugnis der Unterwerfung ihres Landes, wenn sich der Großkönig in der Nähe aufhielt. Daß Kalašma von Ältesten regiert wurde, erhellt auch aus einer später in den Mursili-Annalen (26. Jahr?) berichteten Episode, wobei KBo II 5 und 5a, III 7 ff. nun durch das Anschlußfragment 1041/f inhaltlich besser zu erfassen ist²⁶: Aparru aus Kalašma, den Mursili II. zum Verwalter von Kalašma eingesetzt hatte, machte sich eigenmächtig zum Beherrschter Kalašmas „nach königlicher Art“ (*LUGAL-u-e-cz-na-aš i-ŋ a-a_r ta-pa-ar-ta* ²⁷), nachdem er zuvor das Land Kalašma vereinigt hatte. Er begann dadurch Streit mit dem Hattikönig, bot 3000 Mann an Truppen gegen ihn auf, wurde aber dann geschlagen. Demnach nahm sich der hethitische König das Recht, einen — vielleicht von den Ältesten selbst vorgeschlagenen? — Mann zum Verwalter eines Ortes einzusetzen, wobei aber die lokalen Verwaltungen durch die Ältesten bestehen blieben. Bevor Aparru „nach königlicher Art“ herrschte, vereinigte er das Land, d.h. unterstellt er sich die einzelnen, von den Ältesten regierten Gemeinden des Landes Kalašma. Die Ältesten eines Landes waren daher wohl die Vertreter der einzelnen Gemeinden²⁸.

Das soeben erwähnte Verhältnis der Ältesten zu den vom König bzw. seinem Beauftragten eingesetzten Verwaltern oder Ortsvorstehern wird auch in einem anderen Text angedeutet. KBo III 38 (BoTU 13, Cat. 26), aus althethitischer Zeit stammend, behandelt die Beziehungen der Stadt Zalpa zum hethitischen König während dreier Generationen²⁹. Zur Zeit der zweiten Generation forderten die Ältesten von Zalpa vom hethitischen König einen Prinzen (wohl als Verwalter)³⁰. Der König

²⁶ H. Otten, MIO 3 (1955) 172 ff.

²⁷ Zu einem ähnlichen Vorfall bei den Kaška s. KBo III 4 III 73 ff. = A. Götze, AM 88 f.

²⁸ Vgl. hierzu vielleicht die in KUB XXIII 72 Rs. 32—35 genannten Gemeindevertreter sowie KUB XXVI 29 + XXXI 55 Vs. 1—6.

²⁹ H. G. Güterbock, ZA NF 10 (1938) 101 ff.

³⁰ Ein *UAGRIG* wird für Zalpa dann in VBGT 68 III 4 bezeugt

sandte ihnen daraufhin Ḥakkarpili, der jedoch seine Stellung gegen seinen Vater ausnutzte und die Einwohner von Zalpa aufwiegelte. Es scheint, daß die Ältesten den Prinzen anforderten, da sie niemandem aus ihrer Mitte das Amt zubilligen wollten oder durften. Die Ältesten dürften jedenfalls — vor allem in den Randgebieten des hethitischen Reiches — ein gewisses Vorschlagsrecht hinsichtlich der Besetzung des Verwalterpostens besessen haben³¹.

Auf die Situation während des älteren Hattireiches weist auch die (erste) Bilingue des Hattusili I.³², die im Abschnitt 11 der hethitischen Fassung (= II 58—62) das Verhältnis des künftigen Herrschers zu den Ältesten festlegt: (58) *[li-e-ma-za-ká] n ka-a-as ku-u-un EGIR-pa-an sa-az-ki-it-ta kq-a-sa-za-kán ku-u-un* (59) *[?] pi-ra-an (?) ša-az-k i-it-ta LÚMESŠU.GI ud-da-a-ar li-e me-mi-iš-kán-zi* (60) *DUMU-I.I li-e es-šu-l : (?) hal-za-it-ta nu-ut-ta LÚMESŠU.GI URUKU.BABBAR-ti li-e me-mi-iš-kán-du* (61) *LÚ URUKu-uš-sar (?) li-e LÚ URU-Hi-im-mu-ya li-e LÚ URU Ta-ma-al-ki-ja li-e* (62) *LÚ URU Za-al-pa li-e ut-ni-ja-an-za-aš-ta ii-e-pát ku-iš-ki me-ma-i „Nicht aber“ darf der eine den andern zurückdrängen (?) noch der eine dem andern „Vorschub leisten?“. Die Ältesten dürfen nicht reden, man soll „meinen Sohn nicht um eignen Vorteils willen (?) anrufen! Zu dir (mein Sohn) dürfen die Ältesten von Hatti nicht reden — keiner von Kuššar (?) noch einer von Hemmuja noch einer von Tamalkija — no ch ‘einer von Zalpa’; ebensowenig darf jemand vom Landvolk das Wort an dich richten“ Ein direkter Kontakt der Ältesten mit dem (künftigen) König wird damit untersagt; der König soll von ihnen nicht beeinflußt werden. Das Königtum sondert sich scharf von den „demokratischen“ Institutionen ab und betont seinen absoluten Herrschaftsanspruch. Die in Z. 61f. genannten Ortsältesten werden Z. 60 als die „Ältesten von Hatti“ zusammengefaßt und stehen wohl für alle übrigen Gemeindevertreter des hethitischen Kernlandes³³.*

³¹ Vgl. zwei Parallelen aus Māri: ARM VII 311 bewerben sich drei Älteste von Sagaratum um die Würde eines Schēch und bringen „das Silber ihrer Schēch-würde“ (*kasap su-qá-qu-ti-su-nu*) mit. ARM V 24: Jasmaladad soll die Schēch-Stelle in Tizralj mit einem Manne besetzen, der dafür 1 Mine Silber zahlen will (und von den Ältesten des Ortes anscheinend unterstützt wird).

³² KUB I 16 = BoTU 8 (Cat. 6) = E. Sommer, HAB. Zum Inhalt des Abschnittes s. besonders HAB 102ff.

³³ Die Bewohner der Orte Zalpa, Tamalkija und Hem(m)uya erscheinen in den hethitischen Gesetzen I § 54 mit dem Hinweis, daß sie in früherer Zeit von *sahhan* („Lehnsdienst“) und *luzzu* („Fron“) betreit gewesen seien, wobei nach J. Friedrich, Die hethitischen Gesetze (Leiden 1959) 100, hier an Reste aus der Frühzeit des Reiches zu denken ist. Ist die Nennung der Ältesten gerade

In der Ḥattusili-Bilingue wird von den Vertretern der Städte das „Landvolk“ unterschieden. Hierzu wäre auf den § 71 der hethitischen Gesetze zu verweisen³⁴: Jemand, der ein Rind, Pferd oder Maultier findet, wird verpflichtet, es zu des Königs Tor (in der Stadt) zu bringen und es dort abzuliefern. Findet er es aber auf dem flachen Lande, so hat er es den Ältesten vorzuführen, die dann entscheiden, ob er es bis zur Meldung des Besitzers nutzen darf. Sollte er — entgegen dem Entscheid der Ältesten — das Tier für sich verwenden, würde er als ein Dieb behandelt³⁵. Dieser Paragraph macht deutlich, daß die Ältesten auf dem Lande auch juristische Kompetenzen besaßen und als Richter (wenigstens in Angelegenheiten von geringerer Bedeutung) fungieren könnten³⁶.

Richterliche Vollmachten der Ältesten bezeugt für spätere Zeit ein Instruktionstext für den Statthalter des hethitischen Königs (*bēl madgalti*) im Grenzgebiet (KUB XIII 2, Cat. 176₁³⁷, Kol. III 9f.³⁸) wird die Weisung erteilt: *nam-ma a-ú-ri-ja-aš EN-aš LÉMAŠKIM URUKU LÚMESŠU.GI II-NA-TIM SIG_{5-n} ka-a-ši-kin-du nu-niš-ša-an kal-ta ar-nu-uš-kán-du „Ferner sollen der Herr der Warte“ (= Statthalter), der StadtAufseher (und) die Ältesten Prozesse sorgfältig entscheiden und erledigen“*. Aus den folgenden Zeilen des Abschnittes (III 11—16) geht hervor, daß es sich dabei auch um Kapitalverbrechen handeln konnte, die mit Hinrichtung oder Verbannung bestraft wurden. Unter Vorsitz des Statthalters³⁹ und bei Mitwirkung des StadtAufsehers konnten die Ältesten demnach in den Grenzgebieten des hethitischen Reiches auch bei der Aburteilung von Kapitalverbrechen als Richter fungieren. Fälle von geringerer Bedeutung konnten die Ältesten (wohl gemeinsam mit dem StadtAufseher) selbst

³⁴ Dieser Orte in der Ḥattusili-Bilingue KUB I 16 vgl. v. ht damit in einen Zusammenhang zu bringen?

³⁵ KBO VI 2 III 62, VI 3 III 64, 67 hier als Belegstellen; s. J. Friedrich, Gesetze (1959) 40f.

³⁶ Zur Interpretation von § 71 vgl. Vl. Souček, OLZ 56 (1961) 464, zur Anzeigepflicht des Finders R. Haase, WO 1959, 378ff.

³⁷ Parallelen aus dem mesopotamischen Bereich s. bei Verf., Or NS 20 (1960) 372ff.

³⁸ E. von Schuler, AfO Beiheft 10 (1957) 36ff. Der Instruktion steht inhaltlich unv. 1966/c nahe. Die Ältesten werden hier bei einer Inspektion über die Verwaltung königlichen Eigentums befragt (freudl. Hinweis von K. Riemenschneider; s. demnächst ArOr 33).

³⁹ Vgl. das Dupl. KUB XXXI 88 III 12 (Cat. 176₃).

⁴⁰ Zu den Funktionen des *bēl madgalti* s. zuletzt E. von Schuler I c 64f. (Grenzschutz, militärische und kultische Bauten, Kult und Bewirtschaftung der Staatsdomänen, Einsatz der glebae adscripti bei der Feldbestellung).

entscheiden. Vgl. jetzt auch KBo XIV 19 II 17, wo LÚMESSU.GI des Ortes Athulissa (belegt auch KBo V 6 I 2 und KBo XIV 20 I 15) als Richter erscheinen.

Ein weiterer Beleg aus derselben Instruktion (KUB XIII 2 II 26f.) bezeugt für die Ältesten auch Befugnisse auf kultischem Gebiet: *ku-e-da-ni-ma-aš-ša-an URU-ri a-ú-ri-ja-aš EN-aš EGIR-pa pi-en-na-i nu-za* LÚMESSU.GI LÚMESSANGA LÚMESSGUDÚ SALMESAMA DINGIR *ka-p-pu-u-id-du* „In der Stadt aber, in die der ‚Herr der Warte‘ wieder fährt, soll er sich mit den Ältesten, den Priestern, den Gesalbten (und) den ‚Gottesmüttern‘ beschäftigen“⁴⁰. Im folgenden wird der Statthalter angewiesen, er solle den genannten Personenkreis zur Einhaltung der kultischen Verpflichtungen ermahnen, wie die Instandhaltung der Tempel, die Vervollständigung des Tempelinventars, die Einsetzung von Priestern für jeden Gott und die Darbringung der festgelegten Opfer (II 28—III 8). Bei der genaueren Aufzählung der möglichen Versäumnisse werden die Ältesten jedoch nicht mehr erwähnt; wie es scheint, waren sie nicht für ganz bestimmte kultische Belange verantwortlich, sondern — als lokale Verwaltunginstanz — für den Kult insgesamt.

Kompetenzen der Ältesten auf religiös-kultischem Gebiet werden noch in einer ganzen Reihe von Texten belegt. Es handelt sich dabei um die Beschreibungen von Festen, bei denen die Ältesten als Vertreter ihrer Gemeinden eine gewisse Rolle spielten. So nennt KUB XX 52 (Cat. 434₂) + KBo IX 123 Älteste aus verschiedenen Orten (Kummanni, Zunnaljara, Adanija, Tarsa und Ellipra⁴¹), die ihre Heimatorte bei einem Ritual im Tempel des Wettergottes von Manuzzija vertreten⁴². Als Beispiel sei hier der durch KBo IX 123 erläuterte Abschnitt I 25—27 gegeben: EGIR-ŠU-ma 1 NINDA.KUR, KA.SI 1 PA.ZID.DA ZÍZ pár-ši-an-zí (24) *kat-ti-iš-ši-ma* 1 UDÚ 1 GUD *pi-ir-za-h-a-an-na-aš* (25) 1 DUGha-aš-šu-ya-ya-an-ni-in GEŠTIN (26) URU.PA.iš-za *pi-e kar-kán-zí* (27) LÚMESSU.GI URU.M *kat-ti-eš-ši i-ja-a n-ta*, „Danach aber [bricht man] 1 dickes Brot von 1 PA Mehl [aus Spelt], und zusammen damit hält ma[n] 1 Schaf, 1 Rind des Lehenshauses (?)⁴³ (und) 1 Gefäß aus Hašsuja⁴⁴

⁴⁰ E. von Schuler, I.c. 45 übersetzt hier „zählen“. Nach E. Laroche, RA 48 (1954) 46 bedeutet *ka-p-pu-u-id-* mit -za „sich beschäftigen mit (etwas)“, was m. E. hier dem Kontext besser gerecht wird.

⁴¹ So entsprechend dem neuen Anschluß-Stück KBo IX 123 (statt Kikkipra).

⁴² Bearbeitung s. bei A. Goetze, Kizzirwatna (New Haven 1940) 53ff. Belege für LÚMESSU.GI: I, 3¹, 8, 14, 17, 21, 27.

⁴³ J. Friedrich, HWB, 2. Ergänzungsheft (1961) 21.

mit Wein“ (für) Ellipra hin. „Die Ältesten der Stadt geh[en] mit ihm (in der Prozession)“.

Sehr ähnlich ist inhaltlich der Beleg in KUB XXX 40 (Cat. 433₃), der 11. Tafel über das *išuya*-Fest. Hier findet sich Kol. V 3. 7 nach der Nennung von Opfergaben ebenfalls der Vermerk über das Mitgehen der Ältesten bei der Opferprozession (LÚMESSU.GI *i-ja-an-ta*).

In KBo VIII 121 (Cat. 498₅), einer Tafel über das Fest von Arinna (Dupl. zu KUB XXV 3 III 18ff.), werden Z. 5' die Ältesten neben den „Fremdlingen“, „Metöken“ genannt⁴⁵. Es handelt sich dabei um ihre Anwesenheit bei einer Festversammlung mit einem Gastmahl, an dem auch der König teilnimmt⁴⁶. Älteste und Metöken werden wohl als Gegensätze zusammengestellt — die einen als Vertreter der eingesessenen Familien, die anderen als nicht ratsfähige Zuwanderer. Ähnlich finden wir sie nebeneinander erwähnt in IBoT II 65 (Cat. 528₇) Z. 7⁴⁷, einer Festbeschreibung mit Opfern für verschiedene Götterheiten⁴⁸.

In KUB XX 78 (Cat. 487₇) bietet die parallel zu KUB II 5 III 28ff. konstruierte Kol. III in Z. 21 ebenfalls einen Beleg für die LÚMESSU.BA-RUM. Das davorstehende LÚMESSUŠKIN (?) ist mit F. Sommer, HAB 103 Anm. 3, wohl in LÚMESSU.GI zu emendieren, wofür auch die Zusammenstellung mit den Metöken spräche, vgl. IBoT II 75, 7' und KBo VIII 121, 5'. Da eine Kollation des Originals (VAT 7506) die Kopie bestätigt, müßte dann ein Verschen des Schreibers angenommen werden. Im parallelen Text KUB II 5 III 28 nur noch erhalten LÚMESSU.

Der Passus *I-NA PA-NA* (?) LÚMESSU.GI *ya-ar-su-liš NAG-zi DINGIRU.M-ma-aš-kán SALMESha-zi-ya-ro-za du-uš-kán-zi* in der Festliste KUB XVII 35 (Cat. 305₁) I 33 könnte, falls der Zeilenbeginn richtig ergänzt ist, auf eine beaufsichtigende bzw. bezeugende Funktion der Ältesten bei kultischen Handlungen deuten. Hier wie auch bei einigen anderen Belegen reicht der vorhandene Kontext allerdings nicht aus, um eine Übersetzung „Älteste“ völlig zu sichern. Der Text über das Frühlingsfest in Tippuña und anderen Orten, KUB X 18

⁴⁴ J. Friedrich, I.c. 12.

⁴⁵ LÚMESSU.GI LÚMESSU.BA-RUM, vgl. zur Ergänzung des Determinativs IBoT II 65 Z. 7.

⁴⁶ Vgl. ähnlich KUB XX 76 I 13ff. Das Dupl. XXV 3 bietet Kol. III 10 statt LÚMESSU.GI: LÚMESSU.M-MI-E-NU-TI („Werkmeister“).

⁴⁷ Dupl. HT 19 Z. 2'.

⁴⁸ Das Dupl. HT 19 könnte Z. 2' einen GAL LÚMESSU.GI bieten, wonach der Ältestenrat einen Vorsitzenden hätte. Vgl. etwa auch GAL SALMESSU.GI in KUB XX 77 III 8 und XXV 11 II 13.

(Cat. 493₁), bietet Kol. V 21 die Erwähnung von LÜMÈSSU.GI als passive Teilnehmer einer kultischen Handlung. Ihre Funktion ist hier jedoch ebensowenig wie in KUB X 78 (Cat. 512₁) genauer zu fassen, da das Prädikat fehlt.

Als Zeugnis dafür, daß die Ältesten nicht Greise sein mußten, sei noch auf KUB XXIV 8 + XXXVI 60 (Cat. 232₁) verwiesen (Appu-Mythos). Kol. I 15—21 zufolge saßen die Ältesten von Šudul mit Appu bei einem gemeinsamen Mahle und hatten auch ihre Kinder mitgebracht, denen sie zu trinken und zu essen gaben⁴⁹.

Wie die aufgeföhrten Belege für LÜMÈSSU.GI im Sinne von Ältesten zeigen, werden diese häufig als Vertreter eines Landes oder Ortes genannt oder wenigstens in eine enge Verbindung zu einem geographischen Namen gebracht. Um die Verbreitung dieser Institution darzulegen, seien diese Länder- bzw. Ortsnamen im folgenden angeführt. Dabei wird, von Boğazkoy aus gesehen, etwa im Sinne der Uhrzeigerrichtung fortgeschritten:

Aus dem zentralanatolischen Gebiet sind Älteste bisher für Zalpa (KBo III 38 Vs. 21; [KUB I 16 II 62]) bezeugt und für Tippua (KUB X 18 V 21), Arinna (KBo VIII 121 Vs. 5) sowie Kuššar (?) (KUB I 16 II 61 + bzw. deren Umgebung wahrscheinlich gemacht⁵⁰).

An der Nordgrenze Hattis lag — den „königslosen“ Kaška⁵¹ gegenüber — der von einem *bēl madgalti* inspierte Bezirk (KUB XIII 2 II 27, III 6 + XXXI 88 III 12).

Im Nordosten Kleinasiens dann Athuliša (KBo XIV 19 II 17), Ura (KUB XVI 20 + XXXI 55 Vs. 6), Azzi (KBo IV 4 IV 31) und Hajasa (Cat. 38)⁵².

Im Osten Pahluja, Zuhma, Isuya und Maldiya (KUB XXIII 72 Rs. 36f.), ferner wohl auch Hem(m)luja und Tamalkija (KUB I 16 II 61).

⁴⁹ Vgl. dazu J. Friedrich, ZA NF 15 (1950) 214ff., vgl. E. Sommer, HAB 103.

⁵⁰ Zur Lokalisierung vgl. Garstang-Gurney, Geography 13, 16, 20, 63; zu Zalpa auch A. Goetze, Kleinasiens (1957) 72 und Fr. Cornelius, BiOr 18 (1955) 49ff.; zu Arinna Fr. Cornelius, Or NS 32 (1963) 233ff. Die Ergänzung von Kuššar in KUB I 16 II 61 ist sehr unsicher, möglich auch Tašlinija oder Hatrā; zu letzterem vgl. Fr. Cornelius, Or NS 27 (1958) 383ff. Tašlinija erscheint (außer Gesetze I § 54) auch in der neuen Hattušili-Bilingue (KBo X 1—3).

⁵¹ Vgl. die Kaška-Verträge (Cat. 95) = demnächst E. von Schuler, Die Kaškäer. Ein Beitrag zur Ethnographie des alten Kleinasiens; ferner A. Goetze, Kleinasiens (1957) 102.

⁵² Zu den Lokalisierungen Garstang-Gurney, Geography 36ff., zu Ura noch E. Laroche, Syria 35 (1958) 270ff. und A. Goetze, JCS 16 (1962) 48 und ebd. Anm. 7. Vgl. auch Fr. Cornelius, BiOr 18 (1961) 215 und Or NS 32 (1963) 242.

Weiter in südöstlicher Richtung Kalašma (KBo V 8 IV 11)⁵³ sowie die bei oder in Kizzuyatna zu lokalisierenden Orte Ismeriga (?)⁵⁴ (KUB XXIII 72 Vs. 37), Kummanni (KUB XX 52 I 10), Zunnaħara (KUB XX 52 I 13), Adanija (KUB XX 52 I 17), Tarša (KUB XX 52 I 21) und Ellipra (KUB XX 52 I 26)⁵⁵.

Im Südwesten von Boğazkoy Hattusa lagen schließlich Pitaša (KUB XIV 1 Rs. 39) sowie Dalaya (KUB XIV 1 Vs. 73), für die ebenfalls Älteste nachgewiesen sind⁵⁶.

Aus der Aufzählung der geographischen Namen, die mit Ältesten in eine enge Verbindung gebracht sind, geht bereits hervor, daß sich diese Institution nicht allein auf das östliche Kleinasiens beschränkte. Wenn in den Belegen der Osten und Südosten besonders stark hervortreten, so wohl deshalb, weil die Hauptexpansion der hethitischen Macht sich in dieser Richtung vollzog. Die gesellschaftlichen Verhältnisse der dort gelegenen Gebiete haben dementsprechend einen besseren schriftlichen Niederschlag gefunden als die jener Bereiche, mit denen die Hethiter nur wenig in Berührung kamen.

Die weite Verbreitung der Ältesten in Kleinasiens läßt die Frage berechtigt erscheinen, ob es sich bei dieser Institution nicht um den Bestandteil einer ursprünglich allen Bewohnern Kleinasiens eigenen Verfassungsform handelt. Ein Zusammenhang mit der Stammesordnung ist — wenigstens für den mesopotamischen und syrisch-palästinensischen Bereich — sicher nachzuweisen⁵⁷. Auch für Kleinasiens ist eine solche frühere Verfassungsform anzunehmen, die nach

⁵³ Der Bericht der Muršili-Annalen KBo II 5 und 5a III 7ff. wird ergänzt durch 1041/1 Rs. III 24ff. = H. Otten, MIO 3 (1955) 172ff. Demnach gab es dort vor der Überhebung des Aparru keinen König. Zur Lokalisierung s. Garstang-Gurney, Geography 45.

⁵⁴ So ergänzt von A. Goetze, Kizzuwatna (New Haven 1940) 47. Zur Lokalisierung s. ebd. 46ff. sowie Garstang-Gurney, Geography 53ff. Für eine Ergänzung von Pittepariga O. R. Gurney, AAA 28 (1948) 41. Zur Lage dieses Ortes s. Garstang-Gurney, Geography 33ff. sowie Fr. Cornelius, BiOr 18 (1961) 217; „Alteste im Lande Ismeriga sprüche auch der Vertrag mit den „Leuten“ dieses Landes“ (Cat. 87).

⁵⁵ Lokalisierungen s. bei Garstang-Gurney, Geography 51ff. und 61.

⁵⁶ Zur Lage s. Garstang-Gurney, Geography 74 und 70f. — Šudul (KUB XXIV 8 I 17) ist in seiner Lage nicht genauer zu fassen, die Ergänzung von Hurri in KUB XXIII 72 Rs. 36 — so E. Sommer, AU 47; O. R. Gurney, AAA 28 (1948) 37; A. Goetze, Kleinasiens (1957) 62 Anm. 1 — noch unsicher. Zu Dalaya vgl. auch Cat. 114.

⁵⁷ Dazu Verf., Or NS 20 (1960) 357ff.; P. Fronzaroli, Archivio Glottologico Italiano 45 (1960) 37ff.; V. V. Ivanov, Cahiers d'Histoire Mondiale 5 (1960) 789ff.; A. Malamat, JAOS 82 (1962) 143ff.; ders., JNES 22 (1963) 247ff.

Th. Jacobsen als „primitive Demokratie“ zu bezeichnen ist⁵⁸. Wie weit diese Verfassungsform von den im 2. Jahrtausend zugewanderten Stämmen mitgebracht oder aber von ihnen nur gestärkt wurde, läßt sich wegen des fehlenden inschriftlichen Materials aus früheren Jahrtausenden noch nicht klären. Die „demokratischen“ Institutionen (Ältestenrat, Volksversammlung) wurden dann durch das Königtum und den von ihm geschaffenen Beamtenapparat zurückgedrängt. Dafür geben auch die verfügbaren Belege einige Aufschlüsse. So zeigt die Hattušili-Bilingue KUB I 16 deutlich, daß im hethitischen Kernland bereits zur Zeit des älteren Hattireiches die Befugnisse der Ältesten stark eingeengt worden war; die Gesetze (I § 71) billigen den Ältesten nur noch auf dem flachen Lande juristische Kompetenzen zu. Als argumentum e silentio tritt hinzu, daß aus der Großreichszeit bislang Hinweise darauf fehlen, daß Älteste im hethitischen Kernland auch politische Befugnisse besessen hätten. Sie waren im wesentlichen auf religiös-kultische und wohl auch gewisse juristische Funktionen beschränkt. Anders war die Situation in den Grenzgebieten Hattis sowie außerhalb des eigentlichen hethitischen Staates. In den Grenzbezirken hatten sich die Ältesten als lokale Verwaltungsinstanz noch gewisse politisch-militärische Befugnisse bewahrt — neben ihrer Bedeutung als Richter und Aufseher über den Kult, unterstanden allerdings dem vom König eingesetzten Beamten. Die Weisungen des Königs wurden ihnen in der Form eines Befehls übermittelt. Die Vertreter der außerhalb des eigentlichen Hattistaates gelegenen Länder hingegen wurden vom König als Vertragspartner akzeptiert. In den meisten Randgebieten Kleinasiens hatte sich noch kein eigenes Königtum entwickelt, wenn sich auch schon Anzeichen dafür bemerkbar machten⁵⁹. An Stelle eines Königs regierten hier noch (die Stammeshäuptlinge und) die Ältesten. Diese Verhältnisse, die auch für den Nordwesten Kleinasiens angenommen werden dürfen, haben jedoch nur hin und wieder in den Keilschrifttexten aus Boğazköy ihre Widerspiegelung gefunden.

⁵⁸ JNES 2 (1943) 150ff. und ZA NF 18 (1957) 90ff. Der Begriff „primitive Demokratie“ kann jedoch nur unter dem Vorbehalt verwendet werden, daß man darin nicht eine Vorform späterer demokratischer Verfassungen sieht, sondern eine Erscheinung der sich auflösenden gentilen Verfassung.

⁵⁹ Vgl. etwa die Versuche „nach Königsart“ zu regieren, bei den Kaška (KBo III 4 III 73ff.) und im Lande Kalašma (KBo II 5 und 5a – 1041/f, Rs. III 24ff.). Unklar ist noch das Verhältnis der *taparijalleš* zu den Ältesten; sie hatten etwa eine dem Schêch ähnliche Stellung inne. Zum Verhältnis Stamm—Staat vgl. S. Moscati, Problemi attuali di scienze e di cultura 54 (1962) 55ff.

Ein hethitischer Wirtschaftstext

Von Bernhard Rosenkranz — Köln

Bekanntlich ist die Mehrzahl der hethitischen Texte religiöser Natur; der Rest verteilt sich — abgesehen von den Pferdetexten — auf historische, juristische und administrative Tafeln. Von wirtschaftlichen Dingen¹ erfahren wir höchstens etwas nebenbei, etwa aus einigen Paragraphen der Gesetze, oder aus administrativen Texten wie den Feldertexten und den sog. Listen. Zwar fanden sich bei der gründlichen Überprüfung unseres Denkmälerbestandes durch E. Laroche in seinem „Catalogue des Textes Hittites“² noch ca. 180 „Fragments hittites de nature inconnue“³; doch beruht die Einordnung dieser Texte weitgehend auf Schwierigkeiten, die sich aus dem unglücklichen Zustand der Bruchstücke ergeben und nicht aus der Anlage der betreffenden Texte. Allerdings ist hier auch HT 3 eingereiht, ein Denkmal, das anscheinend wegen seiner ungewöhnlichen Zeichenformen und seines fremdartigen Wortschatzes bisher keinen Bearbeiter gefunden hat, obgleich es zum ältesten Bestande des hethitologischen Materials gehört.

Wenn wir im folgenden versuchen, HT 3 als einen Wirtschaftstext zu erweisen, obgleich er nicht restlos übersetzbare ist, so sind wir dazu vor allem durch die Eigentümlichkeiten der Tafel veranlaßt. Es handelt sich um eine einseitig beschriebene, stark gewölbte Tafel mit abgerundeten Ecken im Querformat, die vollständig erhalten ist (abgesehen von der leichten Beschädigung der oberen und unteren linken Ecke). Hier der Wortlaut:

	[X] MA.NA	NA.NA-MU
(2)	[] gi-i-šu(-?)a-aš	
	1 2 MA.NA AN-ZA-HU	
(4)	7 1 2 GIN kut-pu-te-iš ta-ar-na-aš tu-ri-iš	

¹ Albrecht Goetze, Kleinasiens (— Kulturgeschichte des Alten Orient, 3. Abschn., 1. Unterabschn.; in: Handb. d. Altertumswissenschaft, München 1957), S. 118—122.

² Emmanuel Laroche, Catalogue des textes hittites (RHA 58, 1956, S. 33—38; 59, 1956, S. 60—116; 60, 1957, S. 30—89; 62, 1958, S. 18—64).

³ RHA 62, 1958, S. 18 (= No. 584).